

Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen

Ungenutzte Potenziale zur Fachkräftesicherung

► Die Sicherung des Fachkräftebedarfs ist eine zentrale bildungs- und arbeitsmarktpolitische Herausforderung. Potenzial zur Fachkräftesicherung stellen u. a. Personen mit im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen dar, denn sie sind aufgrund fehlender Anerkennung in Deutschland meist gar nicht oder unterhalb ihres Qualifikationsniveaus beschäftigt. Um diesem Problem Rechnung zu tragen, wurde Ende März 2011 ein Gesetzentwurf zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen verabschiedet. Damit sollen ausländische Abschlüsse und Qualifikationen für den Einzelnen besser verwertbar gemacht werden. Der Beitrag stellt die geplanten Neuerungen der aktuellen Anerkennungssituation in Deutschland gegenüber und hinterfragt, inwiefern sie die derzeitigen Probleme bei der Anerkennung lösen können.



KRISTINA BEINKE

Wiss. Mitarbeiterin, Fachgebiet Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Universität Osnabrück



SANDRA BOHLINGER

Prof. Dr., Fachgebiet Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Universität Osnabrück

Ungenutztes Potenzial

„Die Arbeitslosenquote der Ausländer ist nach wie vor mehr als doppelt so hoch wie die der Deutschen. Da Ausländer im Durchschnitt eine geringere Qualifikation aufweisen, haben sie schlechtere Arbeitsmarktchancen als Deutsche“ (Bundesagentur für Arbeit 2010, S. 34).

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (2010, S. 32) haben 77,1 Prozent der arbeitslosen Ausländer¹ keine abgeschlossene Berufsausbildung, während es bei den arbeitslosen Deutschen im Vergleich „nur“ 36,5 Prozent sind. Die hohe Arbeitslosenquote von Ausländern (14,8 %, Deutsche: 6,5 %) wird also mit ihrer geringeren Qualifikation erklärt (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2010, S. 34). Allerdings werden in dieser Statistik nur Abschlüsse berücksichtigt, die in Deutschland erworben oder anerkannt wurden (vgl. BRUSSIG u. a. 2009, S. 6).

In einer Studie des Instituts Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (IAQ u. a. 2009), in der die Qualifikationsstruktur von Arbeitslosengeld-II-Beziehern mit Migrationshintergrund untersucht wurde, offenbart sich im Vergleich zu der Statistik der Bundesagentur für Arbeit jedoch eine andere Situation. So geht aus der Studie deutlich hervor, dass zahlreiche Arbeitslose mit Migrationshintergrund durchaus einen Berufsabschluss besitzen, dieser jedoch in Deutschland nicht anerkannt wird (vgl. Abb. 1).

Demnach verfügen 30,2 Prozent der Männer und 27,7 Prozent der Frauen ab 25 Jahren, die ALG II beziehen, über einen in Deutschland nicht anerkannten Berufsabschluss. In den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit werden sie jedoch als ‚ohne Berufsabschluss‘ geführt (vgl. IAQ u. a. 2009, S. 125). Auch wenn Arbeitslose mit Migrationshintergrund vergleichsweise häufiger keine abgeschlossene Berufsausbildung haben als deutsche Arbeitslose, so ist die Lage keineswegs so dramatisch wie oftmals beschrieben.

¹ Als Ausländer werden Personen bezeichnet, die sich im Bundesgebiet aufhalten, ohne Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz zu sein; also nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2010, S. 1).

Dramatisch ist vielmehr die hohe Zahl an Personen, deren Potenzial verborgen und für den Arbeitsmarkt ungenutzt bleibt, was an den Zahlen zu den in Deutschland nicht anerkannten Qualifikationen deutlich wird. Hier zeigt sich zunächst, dass sich die Chancen einer Anerkennung von einer im Ausland erworbenen Qualifikation mit steigendem Qualifikationsniveau erhöhen (vgl. Abb. 2).

Doch auch der Abschluss von Akademikerinnen und Akademikern wird nur in etwas mehr als einem Drittel der Fälle anerkannt. Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen, Fachakademien o. Ä. verfügen nur zu knapp einem Fünftel über einen ausländischen, aber in Deutschland anerkannten Abschluss; berufliche Abschlüsse wurden sogar nur zu rund einem Zehntel anerkannt.

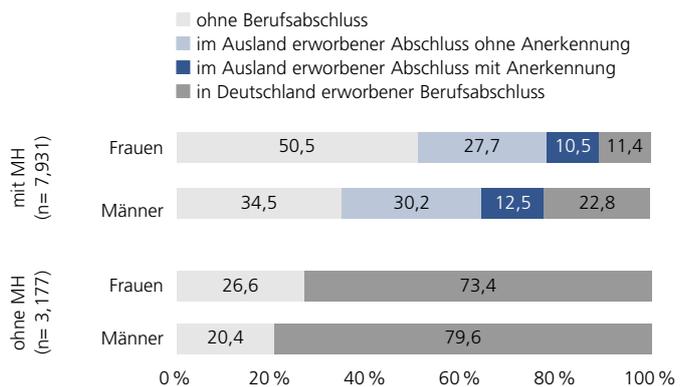
Doch die unzureichende Anerkennung ausländischer Abschlüsse führt nicht nur direkt zu Arbeitslosigkeit, sondern betrifft auch das Beschäftigungsniveau derer, die Arbeit finden. Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (2009, S. 2) arbeiteten im Jahr 2007 mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund, die einen ausländischen akademischen Abschluss vorweisen konnten, unterhalb ihres Qualifikationsniveaus. Gerade im Hinblick auf die demografische Entwicklung und den sich abzeichnenden Fachkräftemangel in Deutschland stellt dies ein hohes Maß an ungenutztem Potenzial dar.

Die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse

Bei der Anerkennung von Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden, kann grundsätzlich zwischen de-jure- und de-facto-Anerkennung unterschieden werden. Während die *de-jure-Anerkennung* den Bereich der Anerkennung für reglementierte Berufe bezeichnet und damit eine formale Anerkennung auf einer gesetzlichen Grundlage darstellt, umfasst die *de-facto-Anerkennung* die Anerkennung aller nicht reglementierten beruflichen und akademischen Abschlüsse und ist in Deutschland nur durch Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) formalisiert (vgl. BRUSSIG u. a. 2009; ENGLMANN/MÜLLER 2007, S. 30 f.; zur Unterscheidung von nicht reglementierten und reglementierten Berufen vgl. Tab. 1). Daher ist für die Anerkennung aller *nicht reglementierten Berufe* je nach Migrantengruppe entweder das BVFG maßgebend oder sie unterliegen in Deutschland keinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Bereich der *reglementierten Berufe* regelt die Anerkennungsrichtlinie der EU (Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union 2005) die de-jure-Anerkennung.

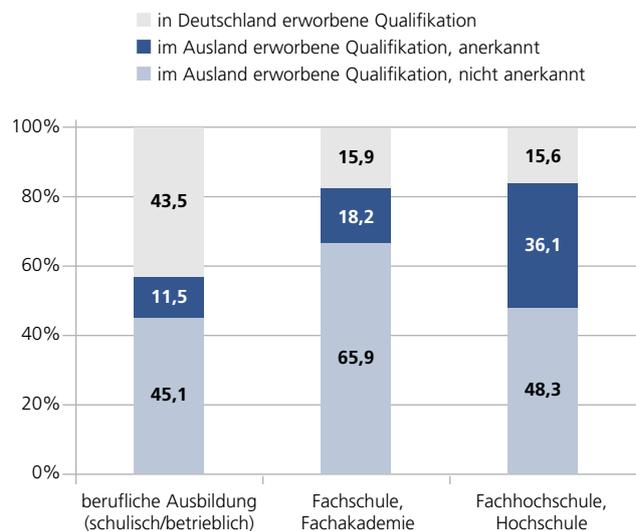
Zudem ist in Deutschland die Durchführung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse grundsätzlich Ländersache. Diese erfolgt daher entweder über die Zentralstelle für aus-

Abbildung 1 Vorkommen und Anerkennung eines Berufsabschlusses von ALG-II-Beziehern (ab 25 Jahren) mit und ohne Migrationshintergrund



Quelle: IAQ u. a. 2009

Abbildung 2 Anerkennung des beruflichen Abschlusses nach Qualifikationsniveaus*



* Über die Definition der drei Gruppen und die Zuordnung der ausländischen Qualifikationen zu den Gruppen liegen keine genauen Angaben vor.

Quelle: IAQ u. a. 2009, n=3 177

Tabelle 1 Reglementierte und nicht reglementierte Berufe

Reglementierte Berufe	Berufliche Tätigkeiten, deren Ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis bestimmter Qualifikationsnachweise (z. B. Diplome) gebunden sind. In Deutschland sind ca. 60 Berufe reglementiert, bspw. im Gesundheitssystem, im Sicherheits- oder Gefahrenbereich, pädagogische, technische und handwerkliche Berufe oder Berufe des Rechtswesens. Zweck einer <i>Reglementierung</i> ist die Sicherung hoher Qualitätsstandards. Anzahl und Art der reglementierten Berufe sind im europäischen Vergleich unterschiedlich.
Nicht reglementierte Berufe	Für <i>nicht reglementierte Berufe</i> ist für die Berufsausübung keine staatliche Anerkennung notwendig. Der Beruf kann ohne Berufsqualifikation von jedem ausgeübt werden, unabhängig ob In- oder Ausländer. In Deutschland ist der Großteil der Ausbildungsberufe nicht reglementiert.

ländisches Bildungswesen (ZAB – ein sogenannter „besonderer überregionaler Dienst“ der KMK) oder durch die Anerkennungsstellen der Bundesländer. Letztere sind allerdings uneinheitlich organisiert und strukturiert: Je nach Bundesland und Beruf sind z. B. Kammern, Gesundheitsämter, Regierungspräsidien oder Bezirksregierungen zuständig (vgl. ENGLMANN/MÜLLER 2007, S. 101; DGB Bildungswerk 2007, S. 32).

Bei der Anerkennung wird die Gleichwertigkeit der ausländischen mit der entsprechenden deutschen Qualifikation geprüft. Die Prüfung erfolgt dabei anhand von Zeugnissen, Urkunden, Lebensläufen, Arbeitsbüchern u. Ä. Wird bei dieser Prüfung eine Gleichwertigkeit mit der deutschen Qualifikation festgestellt, wird die Anerkennung empfohlen. Ist die Gleichwertigkeit nur teilweise gegeben, kann die Anerkennung mit Auflagen verbunden werden, die eine Gleichwertigkeit herbeiführen. Muss eine Gleichwertigkeit verneint werden, wird die Anerkennung abgelehnt.

Derzeitige Anerkennungspraxis

GLEICHES RECHT FÜR ALLE?

Nikolaj Popow und Tanja Iwanowa, Olga Wronskaja, René und Emmanuelle Martin und Karim Chaldun² leben in Deutschland und haben eines gemeinsam: Sie wurden nicht in Deutschland geboren und haben ihre berufliche Qualifikation in ihrem Herkunftsland erworben. Trotz dieser Gemeinsamkeit unterscheiden sich ihre Lebenssituationen jedoch stark voneinander, denn nicht alle arbeiten in ihrem erlernten Beruf (vgl. Kasten).

Fiktive Lebens- und Arbeitssituationen von Einwanderern

- Das Ehepaar **René und Emmanuelle Martin** stammt aus Frankreich. Während René in Deutschland eine Anstellung an einem renommierten Universitätsklinikum in seinem Beruf als Chirurg bekommen hat, findet seine Frau in ihrem erlernten Beruf keine adäquate Anstellung. Sie hat einen Abschluss in Psychologie und arbeitete in Frankreich als Arbeitspsychologin. Zwar war sie in Deutschland bei einem Beratungsinstitut auf Stundenbasis tätig, ihr Arbeitgeber zahlte ihr aufgrund fehlender Anerkennung jedoch nur die Hälfte des Gehalts, das ihre deutschen Kollegen bekamen. Mittlerweile kümmert sie sich um den Haushalt und die Kinder.
- Ihre ehemalige Kollegin **Tanja Iwanowa** arbeitet dagegen aufgrund einer Anerkennung ihres Abschlusses bei vollem Gehalt immer noch für diese Firma. Sie ist die Schwester von **Nikolaj Popow**, der in Russland Bauingenieurwesen studierte und heute als Ingenieur in Deutschland arbeitet. Beide kamen als Spätaussiedler von Russland nach Deutschland.
- Eine Jugendfreundin der beiden, **Olga Wronskaja**, hat in Russland ein Lehramtsdiplom in Mathematik und Physik erworben. Sie lebt ebenfalls in Deutschland. Ihr Abschluss erhält hier allerdings keine Anerkennung, sodass sie derzeit als Reinigungskraft arbeitet.
- Der ehemalige Studienkollege von René Martin, **Karim Chaldun**, ist tunesischer Staatsbürger und ebenfalls nach Deutschland ausgewandert. Anders als der seines französischen Ex-Kommilitonen wird sein Abschluss jedoch nicht anerkannt, obwohl dieser an derselben Uni erworben wurde.

Anhand dieser fiktiven Lebensgeschichten von fünf Einwanderern wird ersichtlich, dass sich die Möglichkeiten der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen in Deutschland je nach Beruf, Herkunft und Migrationsstatus stark voneinander unterscheiden und dass aufgrund der derzeitigen Rechtslage manche Qualifikationen anerkannt werden, während andere, die völlig gleichwertig zu sein scheinen, keine Anerkennung erhalten. Wie lässt sich diese Situation erklären?

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

In Deutschland hängen die Anerkennungsmöglichkeiten neben dem Beruf und dem Bundesland, in dem der Antragsteller wohnt, vor allem vom Herkunftsland und vom Migrationsstatus ab (vgl. Tab. 2).

Betrachtet man die entworfenen Arbeitssituationen der verschiedenen Einwanderer, so wird nun deutlich, dass die Unterschiede aus den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen resultieren: Obwohl Nikolaj Popow und Olga Wronskaja beide aus Russland stammen und beide reglementierte Berufe ausüben, wird nur die Qualifikation von Nikolaj Popow anerkannt, da er als Spätaussiedler zu der einzigen Migrantengruppe gehört, die einen gesetzlichen Anspruch auf eine de-jure- und auf eine de-facto-Anerkennung hat. Die Besonderheit besteht darin, dass die de-facto-Anerkennung im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) für nicht reglementierte Berufe gesetzlich geregelt ist, während diese für die übrigen Migrantengruppen lediglich informelle Bescheinigungen darstellen. Damit ist auch Tanja Iwanowa als Spätaussiedlerin gegenüber ihrer ehemaligen, aus Frankreich stammenden Kollegin im Vorteil, da ihr nicht reglementierter Beruf anerkannt wurde. Für die Französin Emmanuelle Martin besteht kein Anspruch auf Anerkennung, da für EU-Bürger nur Anspruch auf Anerkennung reglementierter Berufe besteht. Ihr Ehemann René hingegen übt einen reglementierten Beruf aus, sodass dieser in Deutschland anerkannt wurde.

Drittstaatler wie Olga Wronskaja und Karim Chaldun haben grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf Anerkennung ihrer Qualifikation; das gilt selbst dann, wenn sie – wie der tunesische Kommilitone von René Martin – ihre Qualifikation in einem EU-Mitgliedsstaat erworben haben.

DEFIZITE DER ANERKENNUNGSPRAXIS

Die aktuelle Anerkennungssituation ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zum einen führen die unterschiedlichen Bestimmungen und der „Dschungel an Zuständigkeiten“ (BECKER-DITTRICH 2006, S. 9) dazu, dass sowohl Antragsteller/-innen als auch die zuständigen Stellen oft nicht hinreichend über entsprechende Möglichkeiten und

² Namen und Lebensgeschichten der Personen sind frei erfunden.

Regelungen der Anerkennung informiert sind, weiterhin fehlen entsprechende Informations- und Beratungsangebote. Zum anderen besteht zwischen den einzelnen Migrantengruppen nur wenig Chancengleichheit. Spätaussiedlerinnen und -aussiedler sind im Bereich der nicht reglementierten Berufe, EU-Bürger im Bereich der reglementierten Berufe gegenüber Personen aus Drittstaaten deutlich privilegiert. Diese einseitige Privilegierung führt vor allem für Drittstaatler zu massiven Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt und/oder zum formalen Bildungssystem.

Zudem verfügen Migrantinnen und Migranten häufig über im Ausland erworbene berufliche Kompetenzen, die sie allerdings nicht durch entsprechende Zertifikate nachweisen können. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Feststellung solcher Kompetenzen existiert jedoch nur für EU-Bürger, denen auch die Möglichkeit einer ergänzenden Nachqualifizierung eingeräumt wird (vgl. ENGLMANN 2009); Spätaussiedler und Drittstaatler können diese Option nicht nutzen.

Änderungen durch den Gesetzentwurf

Das Eckpunktepapier der Bundesregierung wurde am 09.12.2009 beschlossen, der entsprechende Gesetzentwurf ist am 23.03.2011 vom Kabinett verabschiedet worden und bedarf in einem nächsten Schritt der Zustimmung von Bundesrat und Bundestag. Wichtigste Änderung ist die Ausweitung der Anerkennungsregelung auf alle Migrantengruppen und alle beruflichen Bereiche. Zukünftig soll also die Anerkennung von Qualifikationen der nicht reglementierten Berufe nicht mehr nur für Spätaussiedler gelten und auch die Möglichkeit der Teilanerkennung mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mehr ausschließlich auf EU-Bürger beschränkt. Dies würde insbesondere für Drittstaatler Vorteile im Vergleich zur bisherigen Situation bieten, da sie derzeit keinen gesetzlichen Anspruch auf die Anerkennung ihrer Qualifikationen haben. Darüber hinaus können in den Anerkennungsverfahren künftig auch informell bzw. non-formal erworbene Lernergebnisse durch „geeignete Kompetenzfeststellungsverfahren“ berücksichtigt werden (vgl. Die Bundesregierung 2009, S. 3). Auch die defizitäre Lage der Anerkennungsberatung soll verbessert werden. In dem Gesetzentwurf wurden hierzu Prüfungen über die Zweckmäßigkeit sowohl von der Einrichtung zentraler Beratungsstellen als auch von Informationsangeboten im Herkunftsland angekündigt.

Allerdings ist in dem Entwurf weiterhin keine zentrale Anerkennungsstelle vorgesehen, wie sie von vielen Expertinnen und Experten gefordert wird und die entscheidend zur Transparenz beitragen würde (vgl. Deutscher Bundestag 2010). Vielmehr soll eine bundesweit tätige Telefon-

Tabelle 2 **Rechtliche Möglichkeiten der Anerkennung für verschiedene Migrantengruppen**

Spätaussiedler	Einzigste Gruppe, die einen gesetzlichen Anspruch auf eine de-jure- und eine de-facto-Anerkennung hat. Die de-facto-Anerkennung ist im Bundesvertriebenengesetz (§ 10 Absatz 2 BVFG) für nicht reglementierte Berufe in Form von Zeugnisbewertungen gesetzlich geregelt.
Staatsangehörige der EU, des EW und der Schweiz	Die berufliche Anerkennung ist für reglementierte Berufe durch die Anerkennungsrichtlinie der EU (Richtlinie 2005/36/EG) gesichert. Dadurch ist dies die einzige Gruppe, die außerdem einen Rechtsanspruch auf eine Prüfung ihrer Kompetenzen (z. B. in Form individueller Eignungsprüfungen) hat. Bei einer Teilanerkennung besteht zudem ein Anrecht auf Ausgleichsmaßnahmen in Form von weiteren Qualifizierungsmaßnahmen.
Drittstaatler	Drittstaatler haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Anerkennung ihrer Qualifikationen und Kompetenzen. Sie können zwar einen Anerkennungsantrag stellen, das Ergebnis ist in diesem Fall aber nur ein informelles Gutachten. Auch wenn Drittstaatler ihre Qualifikationen in einem EU-Mitgliedstaat erworben haben, erhalten sie nicht die Möglichkeit, ihre beruflichen Qualifikationen im Rahmen der EU-Richtlinie anerkennen zu lassen.

hotline eingerichtet werden, bei der sich potenzielle Antragsteller/-innen informieren können (vgl. BMBF 2011). Dadurch bleiben die Zuständigkeiten weiterhin unklar, auch wenn „*einheitliche Kriterien für Bescheide und Verfahren in Abstimmung mit den Ländern und der Wirtschaft*“ (Die Bundesregierung 2009, S. 4) entwickelt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist besonders bedenklich, dass sich „*die konkrete Ausgestaltung der Neuregelung am Kriterium der arbeitsmarktlichen Verwertbarkeit von Qualifikationen*“ (ebd., S. 5) orientieren wird. Dies könnte dazu führen, dass sich die Chancen auf eine Beschäftigung entsprechend der Qualifikation für einige Antragsteller/-innen verschlechtern. Das entscheidende Kriterium für die Anerkennung wäre dann nicht die Qualifikation selbst, sondern der Fachkräftebedarf auf dem deutschen Arbeitsmarkt, sodass z. B. ein Mediziner in der Altenpflege tätig wird, weil seine Qualifikation im Hinblick auf die „*arbeitsmarktliche Verwertbarkeit*“ entsprechend eingestuft wird.

Künftige Handlungs- und Forschungsbedarfe

Der Forderung nach mehr Transparenz, Chancengleichheit und Qualitätssicherung bei Anerkennungsverfahren entspricht die Bundesregierung durch ihren aktuellen Gesetzentwurf zumindest teilweise. Das gilt vor allem für das Kriterium der Chancengleichheit, da nun unabhängig von Beruf und Herkunftsland für jeden Antragsteller die gleichen Rechte gelten. Auch die individuelle Kompetenzfeststellung, die ebenso zur Chancengleichheit beitragen kann, findet Berücksichtigung.



Mona Granato, Dieter Münk, Reinhold Weiß
(Hrsg.)

Migration als Chance Ein Beitrag der beruflichen Bildung

AG BFN, Band 9

Die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist eine zentrale bildungs- und gesellschaftspolitische Aufgabe. Wie erhält diese Personengruppe eine bessere Qualifizierung? Wie kann ihre Teilhabe an beruflicher Bildung und ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden? Wie können Schul- und Berufsabschlüsse des Herkunftslandes in Deutschland anerkannt und genutzt werden?

Diesen Fragen gingen Experten auf einer Fachtagung der AG BFN nach. Die peer revieweden Beiträge des Sammelbandes dokumentieren die Ergebnisse. So gilt es, junge Migranten bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz zu unterstützen, das Interesse von erwachsenen Migranten an Kursen der beruflichen Weiterbildung zu wecken und ihre Kompetenzen sichtbar zu machen. Dies dient nicht allein einer besseren Integration, sondern ist vor allem auch eine Chance für unsere Gesellschaft.

BiBB 2011, ISBN 978-3-7639-1130-1
276 Seiten, 28,90 EUR

Sie erhalten diese
Veröffentlichung beim:
W. Bertelsmann Verlag
Postfach 10 06 33
33506 Bielefeld
Telefon: (0521) 911 01-11
Telefax: (0521) 911 01-19
E-Mail: service@wbv.de

BiBB

Unklar bleibt dagegen vor allem die Frage nach der konkreten Anerkennungspraxis, d. h., anhand welcher Kriterien und Bewertungsmaßstäbe die Anerkennung und insbesondere die Kompetenzfeststellung erfolgt. Zudem bestehen im Bereich der Anerkennungsberatung weiterhin Defizite und auch der Forderung nach klar geregelten Zuständigkeiten für Anerkennungsverfahren wird nicht entsprochen. Hier ergeben sich für die Bildungspolitik und -forschung mehrere Ansatzpunkte. Zum einen sollte eine transparente und einheitliche Vorgehensweise oberstes Ziel der Weiterentwicklung von Beratungs- und Anerkennungsverfahren sein. Das gilt insbesondere für Kompetenzfeststellungsverfahren, aber auch für die Kenntnis der Beratenden im Hinblick auf Anerkennungsmöglichkeiten und -regelungen. In diesem Kontext muss sich insbesondere die Bildungsforschung verstärkt mit der Frage nach validen Verfahren der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen, von Kompetenzen und von adäquaten Einsatzmöglichkeiten von Migrantinnen und Migranten am deutschen Arbeitsmarkt befassen.

Unklar sind zudem die Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung, so etwa, wie sich die Änderungen auf die Deckung des Fachkräftebedarfs auswirken und auf welchen

Beschäftigungsniveaus die Qualifikationen und Kompetenzen der Migrantinnen und Migranten tatsächlich zum Einsatz kommen. Und nicht zuletzt ist es Aufgabe von Forschung und Politik, vorhandene Potenziale so zu nutzen, dass damit nicht nur aktuelle Fachkräftebedarfe gedeckt werden, sondern diese Potenziale adäquat und langfristig am Arbeitsmarkt eingesetzt und die Migrantinnen und Migranten tatsächlich in die Gesellschaft integriert werden können. ■

Literatur

- BECKER-DITTRICH, G.: *Zugang zu und Integration in den Arbeitsmarkt – Bedeutung der Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten. In: Pro Qualifizierung (Hrsg.): Arbeitsmärkte in der Europäischen Union – offen und zugänglich für alle? Berlin 2006, S. 8–11*
- BRUSSIG, M.; DITTMAR, V.; KNUTH, M.: *Verschenkte Potenziale. Fehlende Anerkennung von Qualifikationsabschlüssen erschwert die Erwerbsintegration von ALG-II-Bezieher/-innen mit Migrationshintergrund. IAQ-Report, Nr. 2009-08. Duisburg, Essen 2009*
- BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT: *Analyse des Arbeitsmarktes für Ausländer – Dezember 2010. Nürnberg 2010*
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES: *Kompetenzen wahrnehmen, anerkennen und fördern. Vorschläge des BMAS für ein Gesetz zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen. Berlin 2009*
- BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG: *Pressemitteilung: Ausländische Abschlüsse werden besser anerkannt. 23.03.2011. Berlin – URL: www.bmbf.de/press/3062.php (Stand: 04.04.2011)*
- DEUTSCHER BUNDESTAG: *Bundesbildungsministerium will Anerkennungsverfahren für ausländische Abschlüsse garantieren. Pressemeldung v. 05.07.2010. Berlin 2010*
- DGB BILDUNGSWERK (Hrsg.): *Ein Wegweiser zur beruflichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. In: Schriftenreihe Migration und Arbeitswelt. Handreichungen. Düsseldorf – URL: www.proqua.de/data/publikationen_datei_1205138442.pdf (Stand: 04.04.2011)*
- DIE BUNDESREGIERUNG: *Eckpunkte der Bundesregierung. „Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen“. Stand 09.12.2009. Berlin 2009 – URL: www.bmbf.de/pub/eckpunkte_anerkennung_berufsabschlusse.pdf (Stand: 04.04.2011)*
- ENGLMANN, B.: *Standards der beruflichen Anerkennung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 44/2009, S. 19–24*
- ENGLMANN, B.; MÜLLER, M.: *Brain Waste. Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland. Augsburg 2007 – URL: www.berufliche-anerkennung.de/images/stories/download/brain%20waste.pdf (Stand: 04.04.2011)*
- EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: *Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. In: Amtsblatt der Europäischen Union, 2005, L 255/22-L 255/141*
- IAQ; ZfT; TEAM DR. KALTENBORN; TNS EMNID; ZEW & UNIVERSITÄT MAGDEBURG; FRINGS, DOROTHEE: *Wirkungen des SGB II auf Personen mit Migrationshintergrund. Abschlussbericht. Duisburg 2009 – URL: www.bmas.de/portal/39948/property=pdf/f395_forschungsbericht.pdf (Stand: 04.04.2011)*